

# **WAHLORDNUNG**

des Vereins „Freunde und Förderer der  
Theodor Heuss Schule  
Eppelheim e. V.“

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung  
in Eppelheim am 14.01.02

## **§1**

Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden von den Teilnehmern der Mitgliederversammlungen gewählt.

## **§2**

Wahlvorschläge können von allen stimmberechtigten Teilnehmern der jeweiligen Versammlung eingebracht werden.

## **§3**

Die Wahlen werden von einem in der jeweiligen Versammlung gewählten Wahlvorsitzenden geleitet.

## **§4**

Vom Wahlvorsitzenden sind vor Beginn der Wahlen die anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder.

## **§5**

Die drei Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

## **§6**

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf Wunsch von zwei Dritteln der Anwesenden kann sie per Akklamation durchgeführt werden. Jeder Wahlberechtigte hat in jedem Wahlgang nur eine Stimme.

## **§7**

Die Auswertung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch den Wahlvorsitzenden.

## **§8**

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis sich eine Mehrheit ergibt. Bei Personaldiskussionen verläßt das betroffene Mitglied für die Dauer der Diskussion den Versammlungsraum.

## **§9**

Das Ergebnis der Wahlen ist von dem Wahlvorsitzenden bekannt zu geben.

## **§10**

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Förderverein betrifft.

## **§11**

Diese Wahl- und Abstimmungsordnung gilt für die Mitgliederversammlungen.